

Allgemeine Polizei - Verordnung

der Gemeinde Herrliberg



Der Polizeidienst wird unter Aufsicht des Gemeinderates durch die Polizeikommission und deren Organe ausgeübt.

Ungehorsam gegenüber den Verfügungen der Polizeikommission und den Polizeiangestellten, innerhalb ihrer Befugnisse, Widersetzlichkeit, Beschimpfung und falsche Personalangaben werden als Polizeiübertretungen mit Busse von 2 bis 50 Fr. geahndet.

Die Polizeikommission bestraft ferner nach Massgabe ihrer Kompetenz alle nach den betreffenden Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet der Gemeinde begangenen Uebertretungen, insbesondere nachbezeichnete Handlungen und Unterlassungen:

ART. 1

Die Störung der öffentlichen Ruhe, besonders der Nachtruhe durch musizieren, Lärm und Geschrei, ferner die Erregung von Aergernis durch andern Unfug, wie auch die Uebertretung der Polizeistunde.

ART. 2.

Vorsätzliche und fahrlässige Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Notruf, durch Missbrauch von Notsignalen oder durch Verbreitung von falschen Nachrichten und Gerüchten.

ART. 3.

Das Schiessen bei Hochzeiten und andern Anlässen, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes, sowie das Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Häusern, Personen und Tieren, sowie auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

ART. 4.

Das Tragen und der Gebrauch von Waffen jeder Art durch Unberechtigte, insbesondere durch Kinder und Personen, denen eine sachgemässe Handhabung derselben nicht zugemutet werden kann.

ART. 5.

Rechtswidriges Hetzen von Hunden auf Menschen und Tiere, das Nichtabhalten eines Hundes vom Angriff auf Menschen und Tiere durch Personen, denen die Aufsicht über sie zukommt, sowie überhaupt das Reizen und Scheu machen von Tieren.

ART. 6.

- a) Das schnelle Fahren und Reiten durch die Gemeinde, hauptsächlich bei Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Strassenbiegungen, sowie bei Menschenansammlungen.
- b) Das Fahren zur Nachtzeit ohne die vorgeschriebene Beleuchtung an Fuhrwerken, Velos und Automobilen.
- c) Das Fahren auf Handwagen, wobei dieselben sitzend gelenkt werden.
- d) Das Stehenlassen von Fuhrwerken und das Stehen- und Liegenlassen von anderen Gegenständen auf Strassengebiet zur Nachtzeit ohne Licht.
- e) Das lange Stehenlassen gespannter Fuhrwerke im Freien, namentlich zur kalten Jahreszeit.
- f) Das Schlitteln auf nachbenannten Strassen: Pfarrgasse, Rabengasse.

ART. 7.

Das Tragen von aufgerüsteten Sensen, Schlepp-rechen und anderen gefährlichen Gegenständen durch Velofahrer auf öffentlichen Strassen und Fusswegen.

ART. 8.

Das Auflesen von Obst und anderen Feldfrüchten durch Unberechtigte. Das Weiden- und Laufenlassen von Vieh und Geflügel auf fremdem Eigentum während der Vegetationsperiode. Das unberechtigte Ab-mähen und Ausraufen von Gras und das Schneiden von Christbäumen auf fremdem Eigentum.

ART. 9.

Die Verunreinigung oder Beschädigung von Quellen, Brunnen, Hydranten, Strassen, Plätzen und anderen öffentlichen Einrichtungen (Ruhebänke, Weg-weiser, Verbottafeln, Hausnummern, Laternen, öffentl. Anschläge und Anschlagkasten, die Schädigung von Bäumen und Sträuchern in öffentl. Anlagen usw.) Das Ablagern von Schutt und sonstigem Material auf öffentlichem Grund.

ART. 10.

Das mangelhafte Zudecken von Jauchetrögen und Sammlern, sowie das unberechtigte Abdecken von solchen und von Hydranten, sowie Schieberdeckeln.

ART. 11.

- a) Das Nichtan- und Nichtabmelden von Haus-genossen durch Vermieter, Logisgeber und Haus-haltungsvorstände bei der Gemeinderatskanzlei innert 8 Tagen.
- b) Die Nichtabgabe oder Nichterneuerung der Aus-weisschriften, bzw. der Zivilstandsausweise (Heimatschein, Pass, Familienschein usw.) innert der gleichen Frist.

- c) Nichtanmelden und Nichtabgabe der seinerzeit erhaltenen Ausweispapiere durch Bürger der Gemeinde, welche in dieselbe zurückgekehrt sind, innert 8 Tagen.
- d) Die Unterlassung der Anzeige bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde, innert der gleichen Frist.
- e) Die Unterlassung sofortiger Benachrichtigung der Polizei bei Gewährung von Nachtquartier an zweifelhafte Personen.

Die weiteren Vorschriften der Fremdenpolizei bleiben vorbehalten.

ART. 12.

Der Aufenthalt von schulpflichtigen Kindern auf öffentlichen Strassen und Plätzen nach eingebrochener Dunkelheit ohne Begleitung, bzw. Aufsicht durch Erwachsene, sowie das sogenannte „Tschuten“ auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

ART. 13.

Gegen Entscheide der Polizeikommission kann nicht rekuriert werden. Dagegen kann der Bestrafte binnen 10 Tagen von der Zustellung des Entscheide an gerechnet, gerichtliche Beurteilung verlangen. Davon wird ihm mit der Bemerkung Kenntnis gegeben, dass Stillschweigen als Anerkennung der Strafe aufgefasst werde. (§ 346 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919).

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Herrliberg, den 1. Februar 1923.

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:	Der Schreiber:
<i>J. Schärer.</i>	<i>J. Weinmann.</i>